



Satzung

des Minigolfclubs e.V. Bad Salzuflen

(Fassung vom 31.01.2018)

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Minigolf-Club Bad Salzuflen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo, AZ: VR 103, eingetragen und trägt dadurch den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Bad Salzuflen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Minigolfsportes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistung im Bereich Minigolf.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein:

- vereinsschädigendes Verhalten, unsportliches Verhalten, unkameradschaftliches Verhalten, unehrenhaftes Verhalten
- Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung, an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahl des Vorstandes (einfache Mehrheit)
- Abwahl des Vorstandes während der Amtszeit (2/3 Mehrheit)
- Entlastung des Vorstands (einfache Mehrheit)
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes (einfache Mehrheit)
- Wahl der Kassenprüfer/innen (einfache Mehrheit)
- Festsetzung von Beiträgen und Aufnahmegebühren und deren Fälligkeit (2/3 Mehrheit)
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (2/3 Mehrheit)
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (3/4 Mehrheit)
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen (einfache Mehrheit)
- Entscheidung von Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse (einfache Mehrheit)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern (2/3 Mehrheit)
- gibt dem Vorstand Richtlinien über Clubangelegenheiten (einfache Mehrheit)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es 1/3 der Mitglieder verlangt.

Als Jahreshauptversammlung muss sie einmal im Jahr -möglichst im Januar- abgehalten werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

Das Protokoll stellt der Schriftführer her. Es ist außerdem von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle über 16 Jahre alten Mitglieder.

Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig gewesen, so ist die nächste Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 12 (Vorstand)

Die Leitung des Clubs liegt in den Händen des Vorstandes. Der Vorstand gliedert sich wie folgt:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Kassierer/in
- Sportwart/in
- Jugendwart/in

Der Club wird von 2 Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Er wird für jeweils 2 Geschäftsjahre gewählt.

Der 1. Vorsitzende ist in Einzelwahl zu bestimmen. Die Versammlung kann mit 2/3 Mehrheit eine Blockwahl bestimmen, um damit den restlichen Vorstand zu wählen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, oder ist eine Position unbesetzt geblieben, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Das Ersatzmitglied hat im Vorstand kein Stimmrecht und kann den Verein weder gerichtlich noch außergerichtlich vertreten.

§ 13 (Geschäftsführung durch den Vorstand)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Die Genehmigung der Mitgliederversammlung für Vorstandsbeschlüsse ist erforderlich:

- für alle Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
- für alle Kreditaufnahmen,
- für alle Rechtsgeschäfte, die den Wert von € 750,00 übersteigen.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Er ist mit 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Bei Abstimmungen im Vorstand mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 14 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wenn möglich werden diese im jährlichen Wechsel gewählt.

Jedes Geschäftsjahr ist eine Kassenprüfung durchzuführen.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz in Bad Salzuflen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Zur Auflösung der Clubs ist 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ernennt gleichzeitig die Liquidatoren.

§ 16 (Ehrenmitgliedschaft)

Personen, die sich um den Club hervorragend verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 17 (Mitgliedschaft im Verband)

Der Club ist Mitglied des Nordrhein-Westfälischen Bahnengolf-Verbandes. Er erkennt die Satzung und Ordnungen des Nordrhein-Westfälischen Bahnengolf-Verbandes unter Vorbehalt seiner eigenen Hoheitsrechte gemäß dieser Satzung als bindend an.

§ 18 (Förderung der Jugend)

Der Club will die Jugend besonders fördern. Dies wird in der Jugendordnung des MGC Bad Salzuflen geregelt.

Änderungen der Jugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie können nur abgelehnt werden, wenn diese nicht satzungsgemäß sind oder gegen bestehende Vorschriften verstoßen.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mittel, die der Jugend zur eigenen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.

§ 19 (Beteiligung Minigolfplatz Loose GbR)

Dem Club ist es erlaubt, Anteile an der Minigolfplatz Loose GbR (Betreibergesellschaft des Minigolfplatzes Loose) zu erwerben.

Bei Auflösung des Vereins fallen diese Anteile automatisch unentgeltlich an die anderen Gesellschafter der Minigolfplatz Loose GbR. Wenn die Aufteilung im Vertrag nicht geregelt ist, wird nach bisheriger Anteilsgröße aufgeteilt.

Falls Gewinne durch diese Beteiligung anfallen, dürfen diese nicht an die Mitglieder ausgezahlt werden. Aus den Gewinnen ist eine Rücklage zu bilden, falls für den Betrieb der Anlage Gelder benötigt werden. Mittel aus steuerbegünstigten Einnahmen dürfen nicht für diesen Zweck verwendet werden. Gewinne, die nicht für die Rücklage benötigt werden, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Sollte durch Entscheidungen der GbR, der Verein Gefahr laufen, die Gemeinnützigkeit zu verlieren, sind die Anteile an der GbR an die übrigen Gesellschafter abzugeben.

Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein bei der Minigolfplatz Loose GbR. Ersatzweise kann dies ein anderes Vorstandsmitglied übernehmen.